

Projekt E-Bilanz
Übersicht über die Verwendung der Taxonomie-Versionen für die
Übermittlung der E-Bilanz an die Finanzverwaltung

Taxonomie-Version	Freigabedatum	Taxonomie zu verwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12. xxxx beginnen	Taxonomie letztmalig zu verwenden für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31.12. xxxx enden	ERiC-Version	ERiC-Plugin	Übermittlungsmöglichkeit (ERiC-Release) ab
5.0	14.09.2011	2011	2013	23.2.8.0	checkBilanz_5_0.dll	31.05.2012
5.1	01.06.2012	2011	2014	23.2.8.0	checkBilanz_5_1.dll	15.11.2012
5.2	30.04.2013	2012	2015	23.2.8.0	checkBilanz_5_2.dll	16.05.2014
5.3	02.04.2014	2013	2016	23.2.8.0	checkBilanz_5_3.dll	28.05.2015
5.4	03.04.2015	2014	2017	23.5 und 24	checkBilanz_5_4.dll	18.05.2016
6.0	01.04.2016	2015	2018	25.2.6.0 für Testfälle voraus. ab 26 für Echtfälle	checkBilanz_6_0.dll	10.11.2016 für Testfälle voraus. Mai 2017 für Echtfälle

Beispiel zur Verwendung der Tabelle

Die Taxonomie 5.4 wurde mit Datum vom 03.04.2015 frei gegeben und kann für Wirtschaftsjahre verwendet werden, die nach dem 31.12.2015 beginnen (Wortlaut des BMF-Schreibens vom 25.06.2015, aufrufbar unter www.estuer.de). Bei kalendergleichen Wirtschaftsjahren ist das das Wirtschaftsjahr 2016. Es wird nicht beanstandet, wenn die Taxonomie 5.4 auch für das Vorjahr (kalendergleiches Wirtschaftsjahr 2015) verwendet wird.

Die Taxonomie 5.4 wird von ERiC ab Version 24 unterstützt, und zwar mittels des Plugins "checkBilanz_5_4.dll". Damit sind Datensätze auf der Grundlage der Taxonomie 5.4 seit November 2015 als Testfälle und seit 12.05.2016 als Echtfälle übermittelbar.

Eine Eröffnungsbilanz ist mit der Taxonomieversion zu übermitteln, mit der auch die Schlussbilanz des ersten Wirtschaftsjahres zu übermitteln ist. Es wird nicht beanstandet, wenn eine Eröffnungsbilanz mit der Taxonomieversion übermittelt wird, die für ein vorangehendes Wirtschaftsjahr gültig ist.

Bei den Bilanzarten „Zwischenabschluss“, „unterjährige Zahlen“ und „Umwandlungsbilanz“ wird es nicht beanstandet, wenn sie mit der Taxonomieversion übermittelt werden, die für ein vorangehendes Wirtschaftsjahr gültig ist.

Bei Liquidationszwischenbilanzen und Liquidationsschlussbilanzen wird die Prüfung zum angegebenen „Beginn des Wirtschaftsjahres“ nicht durchgeführt.